

DIVB e.V., Brunnenstr. 156, 10115 Berlin

Rechnungsprüfungsamt Region Hannover

z. H. Herrn Volker Wilde
Leiter Rechnungsprüfamt
Hildesheimer Straße 18
30169 Hannover

Per Mail: info@region-hannover.de

Ihr Ansprechpartner
Dipl. Ing. Axel Haas

Telefon +49 (0) 30 25732102
E-Mail axel.haas@divb.org

Berlin, 11. Dezember 2024

Bitte um Prüfung der Rechnung zum Projekt Az.63-6 BA 2018-0805 (5/9324)

Sehr geehrte Herr Wilde,

wiederkehrende Auffälligkeiten in Gebühren nach BauGO veranlasste die „AG Umbauordnung“ des Deutschen Institutes für vorbeugenden Brandschutzes (DIVB) sich anhand etlicher Rechnungen mit den hierbei zugrunde gelegten Rechtsgrundlagen zu befassen. Hierbei fanden sich derart viele Unstimmigkeiten, dass wir uns mit diesem Schreiben an ihr Rechnungsprüfungsamt wenden, um Klärungen herbeizuführen.

Exemplarisch handelt es sich um eine Gebühr zum Projekt eines Fitnessstudios, welches in „Mythen des Brandschutzes - Argumente sind nicht zulässig“ näher erläutert wird [1].

Die Gebühr für die „Ablehnung der Behandlung des Bauantrages“ (Az.63-6 BA 2018-0805 (5/9324)) siehe Anhang 1, wirft hierbei neben der Rechnungshöhe vor allem Fragen bezüglich der tatsächlichen Zuständigkeit für die Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes auf, widerspricht der Verweis auf die vermeintliche Zuständigkeit zu 100% der Klarstellung der obersten Dienstaufsichtsbehörde (MU) vom 24.02.2024 [2], wodurch seit Jahren selbst aus vereinfachten Verfahren regelmäßig komplizierte Verfahren werden, dargelegt in „Mythen des Brandschutzes – Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“ [3].

Auffällig war neben dem überhöhten Gesamtbeitrag von 4.023,56 € vor allem der „Zuschlag für die Beteiligung des Teams Brandschutz gem. §§ 5 ff. BauGO“ von 1.882,00 €, siehe Anhang 1.

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Brunnenstr 156
10115 Berlin
10115 Berlin

T +49 (0) 30 25732103
info@divb.org
www.divb.org

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Axel Haas

Präsident:
Dr. Roman Rupp

Vizepräsident/in:
Annette von Hagel
Reinhard Eberl-Pacan
Carsten Wege
Marc Zimmermann

AG Berlin VR 39806B
Kreditinstitut:
Berliner Sparkasse
IBAN:
DE50 1005 0000 0190 9549 06
SWIFT-BIC: BELADEBEXX
St.-Nr.: 27/640/61275

So warf bei der Rechnungsprüfung (Anhang 2) dieser nicht näher spezifizierte „Zuschlag“ die viel grundsätzliche Frage auf, ob die nur in Niedersachsen eingeführten „Brandschutzprüfer“ tatsächlich über entsprechende Qualifikation, Haftpflichtversicherung und Anerkennung nach BauPrüfVO verfügen, um nach § 1 Abs. 2 a BauGO i.V. mit Verweis auf § 82 Abs. 2 Nr. 1 NBauO oder nach § 1 Abs. 3 BauGO mit Verweis auf § 82 Abs. 2 Nr. 5 NBauO nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlicher Zuverlässigkeit und Leistungen die Gewähr dafür zu bieten, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden.

Denn anders als in der Liste der anerkannten Prüferingenieure für Statik (Bek. D. MW v. 12.03.2024 – Ref63-24202/050) aufgeführt, existiert eine derartige Liste für anerkannte Prüferingenieure für Brandschutz nicht, zumal diese in Niedersachsen noch nicht einmal eingeführt wurden.

Aber auch die Stellenausschreibung im Anhang 1, wonach bei fehlender Qualifikation lediglich „die Bereitschaft erforderlich sei, diese zu erwerben“, lässt Zweifel daran aufkommen, dass entsprechende Qualifikationen analog der in anderen Bundesländern eingeführten und anerkannten „Brandschutzprüferingenieure“ auch nur ansatzweise angestrebt werden.

Aus diesem Grunde stellte sich bei der Rechnungsprüfung die Frage, warum Bauherren – sogar schon im vereinfachten Verfahren – „Leistungen“ wie für anerkannte Brandschutzprüferingenieure in Rechnung gestellt bekommen, obwohl es diese gar nicht gibt.

Auffällig ist darüber hinaus (siehe Anhang 2), dass persönliche Gespräche mit der Bauaufsicht – wie sie in diesem Fall ihr selbst eingefordert wurden – von derselben Bauaufsichtsbehörde, als auch deren Vorgesetzten wiederum abgelehnt werden, um uns in einer Art Endlosschleife wieder und wieder auf die vermeintliche zuständige Brandschutzprüferin und die vermeintliche Notwendigkeit zu verweisen, um uns mit dieser - außerhalb des hierfür vorgesehenen Bauantragsverfahrens - „telefonisch abzustimmen“, bzw. zu einigen.

Ohne angreifbaren Verwaltungsakt und außerhalb des hierfür vorgesehenen Verfahrens wird durch diese „hausinterne Regelung“ die tatsächliche Zuständigkeit für die Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes komplett auf den Kopf gestellt - Grundlage vieler „auflagenfreier Genehmigungen“ – wodurch wir uns vom bezahlbaren Bauen immer mehr entfernen.

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Brunnenstr 156
10115 Berlin
10115 Berlin

T +49 (0) 30 25732103
info@divb.org
www.divb.org

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Axel Haas

Präsident:
Dr. Roman Rupp

Vizepräsident/in:
Annette von Hagel
Reinhard Eberl-Pacan
Carsten Wege
Marc Zimmermann

AG Berlin VR 39806B
Kreditinstitut:
Berliner Sparkasse
IBAN:
DE50 1005 0000 0190 9549 06
SWIFT-BIC: BELADEBEXX
St.-Nr.: 27/640/61275

Zusammenfassung:

Da die Rechnung bezüglich der tatsächlichen Zuständigkeiten als auch der Höhe nach weder vollständig und somit auch nicht prüffähig ist (fehlende Stundennachweise), bitten wir das Rechnungsprüfungsamt insbesondere um Zusendung der dieser Rechnung zugrunde gelegten Gesetze bzw. Verordnungen für die vermeintliche Zuständigkeit von Brandschutzprüfer für Belange des vorbeugenden Brandschutzes im vereinfachten Verfahren bis zum 20.12.2024. Das betrifft:

- Die zugrunde gelegte Verordnung der obersten Dienstaufsichtsbehörde gem. § 1 Nr. 2 Punkt a) bzw. § 1 Nr. 3 BauGO für die Beteiligung von Brandschutzprüfern zur Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes im vereinfachten Verfahren.
- Die „hausinternen Regelungen“ für die Beteiligung als auch Zuständigkeit von Brandschutzprüfern für Belange des vorbeugenden Brandschutzes im vereinfachten Verfahren, gemäß Mail vom 12.02.2021, siehe Anhang 2.
- Die „interne“ (?) Beauftragung von Brandschutzprüfern, Rechnungen wie für Brandschutzprüfingenieure zu stellen, zumal diese „im Auftrage“ erfolgen. Die Frage lautet hier: In wessen Auftrage?

Das DivB steht ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

—
Mit freundlichem Grüßen



Axel Haas
Geschäftsführer
Deutsches Institut für
vorbeugenden Brandschutz e.V.



Ralf Abraham
Arbeitsgruppe Umbauordnung
Deutsches Institut für
vorbeugenden Brandschutz e.V.

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Brunnenstr 156
10115 Berlin
10115 Berlin

T +49 (0) 30 25732103
info@divb.org
www.divb.org

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Axel Haas

Präsident:
Dr. Roman Rupp

Vizepräsident/in:
Annette von Hagel
Reinhard Eberl-Pacan
Carsten Wege
Marc Zimmermann

AG Berlin VR 39806B
Kreditinstitut:
Berliner Sparkasse
IBAN:
DE50 1005 0000 0190 9549 06
SWIFT-BIC: BELADEBEXX
St.-Nr.: 27/640/61275

Quellen:

- [1] Mythen des Brandschutzes „Argumente sind nicht zulässig“ FeuerTrutz-Magazin 03/2024 ([Link](#), abgerufen am 11.12.2024)
- [2] Klarstellung des MU zu den „tatsächlichen Zuständigkeiten“, vom 24.02.2020 ([Link](#), abgerufen am 11.12.2024)
- [3] „Mythen des Brandschutzes - Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“ FeuerTrutz-Magazin 02/2022 ([Link](#), abgerufen am 11.12.2024)
- [4] Schreiben des DivB an den nds. Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen vom 29.08.2024 ([Link](#), abgerufen am 11.12.2024)

Diese und weitere Quellen finden sich unter:

- *) <http://www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-politik/>
- **) <http://www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-bauministerkonferenz/>
- ***) <http://www.brandschutz-im-dialog.com/veroeffentlichungen/>

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Brunnenstr 156
10115 Berlin
10115 Berlin

T +49 (0) 30 25732103
info@divb.org
www.divb.org

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Axel Haas

Präsident:
Dr. Roman Rupp

Vizepräsident/in:
Annette von Hagel
Reinhard Eberl-Pacan
Carsten Wege
Marc Zimmermann

AG Berlin VR 39806B
Kreditinstitut:
Berliner Sparkasse
IBAN:
DE50 1005 0000 0190 9549 06
SWIFT-BIC: BELADEBEXX
St.-Nr.: 27/640/61275

Anhang 1


Region Hannover
 2019

Stellenangebot

Die **Region Hannover** sucht Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt im **Fachbereich Öffentliche Sicherheit** als

Brandschutzprüferin / Brandschutzprüfer (m/w/d)

Das Team Brand- und Katastrophenschutz ist für Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG), dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz und dem Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz des Bundes zuständig. Die Brandschutzprüfer des Teams Brand- und Katastrophenschutz sind für die Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes verantwortlich.

Ihre Aufgaben

- Durchführung von Brandverhütungsschauen nach dem NBrandSchG ✓
- **Erstellung von brandschutztechnischen Stellungnahmen zu Bauanträgen und in Sonderrechtsverfahren**
- Brandschutztechnische Beratung von Behörden, Sachverständigen, Architekten, Bauherren, u. a.
- Gutachterliche Stellungnahmen für Gemeinden im Rahmen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
- Mitwirkung bei der Brandursachenermittlung ✓
- Begleitung von Anleiterproben, Bewertungen von Feuerwehrezufahrten und weitere Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem **abwehrenden Brandschutz** ✓

Ihr Profil:
 Sie verfügen über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem technischen, naturwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang mit dem inhaltlichen Schwerpunkt in Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektro- oder Sicherheitstechnik. Alternativ besitzen Sie die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste (ehem. gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst).

Die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen zur Brandschutzprüfung / zum Brandschutzprüfer haben Sie idealerweise bereits absolviert und Sie bringen umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes mit. **Fehlen die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen, ist Ihre Bereitschaft erforderlich, diese zu erwerben.**

Die sichere Beherrschung von gängigen Office-Anwendungen, wie Word, Excel, Outlook, etc. wird vorausgesetzt.

Sie sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B. Die Bereitschaft zum gelegentlichen Einsatz eines privaten PKW wäre wünschenswert, ist aber nicht Voraussetzung.

Die aktive Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr ist ebenfalls wünschenswert.

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Brunnenstr 156
10115 Berlin
10115 Berlin

T +49 (0) 30 25732103
info@divb.org
www.divb.org

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Axel Haas

Präsident:
Dr. Roman Rupp

Vizepräsident/in:
Annette von Hagel
Reinhard Eberl-Pacan
Carsten Wege
Marc Zimmermann

AG Berlin VR 39806B
Kreditinstitut:
Berliner Sparkasse
IBAN:
DE50 1005 0000 0190 9549 06
SWIFT-BIC: BELADEBXXX
St.-Nr.: 27/640/61275

Anhang 2

Ralf Abraham	
Von:	Katharina.Zoellner@region-hannover.de
Gesendet:	Freitag, 12. Februar 2021 14:16
An:	abraham@architekt-abraham.de
Cc:	scholz@scholz-inside.de; hf@easyfitness.club; Janka.Geisel@region-hannover.de; Anja.Hamann@region-hannover.de; Marion.Krohn-Enge@region-hannover.de; Konrad.Helmsen@region-hannover.de
Betreff:	AW: BA 2018-0805 "Easyfitness" Hemmingen Brandschutz - Antwort Entwurf

Sehr geehrter Herr Abraham,

die Anwendung der IndBauRL schließt sich im vorliegenden Fall aus, da es sich bei der Art der Nutzung nicht um eine industrielle handelt (vgl. Nummer 3.1 IndBauRL sowie meine E-Mail vom 01.02.2021). Das Gebäude mit der Nutzung „Fitnessstudio“ fällt auch nicht unter § 2 (5) NBauO als Sonderbau.

Ihren Vorschlag auf Basis der brandschutztechnischen Vorgaben der NBauO über entsprechende von der Bauaufsicht zu prüfende Abweichungen zu arbeiten, erachte ich als den richtigen Ansatz.

Voraussetzung für einen prüffähigen Antrag ist dabei das Vorlegen eines angepassten Brandschutzkonzeptes (als ein vollumfängliches Dokument; nicht über Austauschseiten oder eine Stellungnahme). Das Brandschutzkonzept sollte hier also entsprechend überarbeitet werden. (Grundlage ist die Anwendung der NBauO. Die IndBauRL könnte hier nur als Begründung für erforderliche Abweichungen herangezogen werden.) Abweichungen zur NBauO, brandschutztechnische Ertüchtigungen von Bauteilen bzw. Kompensationsmaßnahmen sind herauszuarbeiten und einzeln aufzuführen.

Ich bitte um engen Austausch zwischen Ihnen und dem Entwurfsverfasser, sodass sämtliche Bauvorlagen aufeinander abgestimmt sind.

Eine entsprechende Nachforderung von Bauvorlagen mit angemessener Fristsetzung wird über Frau Geisel auf dem Postweg an den Bauherren erfolgen.

Ein persönliches Gespräch kann ich Ihnen nicht anbieten. Es steht aber weiterhin das Angebot von Frau Krohn-Enge, sich vor erneuter Vorlage des Brandschutzkonzeptes telefonisch mit ihr abzustimmen. Ich bitte Sie, dieses Angebot im Rahmen einer konstruktiven Bearbeitung auch zu nutzen. **Die Beteiligung von Frau Krohn-Enge als Brandschutzprüferin der Region Hannover erfolgte auf Basis der hausinternen Regelungen.**

Sollte der Antrag nach erneut nachgereichten Bauvorlagen in sich widersprüchlich, unvollständig sein und/ oder nicht dem öffentlichen Baurecht entsprechen, sehe ich mich gezwungen diesen negativ zu bescheiden. Ein milderer Mittel, wie zum Beispiel das Erteilen einer Baugenehmigung mit Auflagen, ist nicht zweckmäßig. Der Brandschutznachweis ist gem. § 65 NBauO i.V.m. § 11 BauVorlVO als Bauvorlage einzureichen und zu prüfen. Ein nicht akzeptables Brandschutzkonzept kann hier nicht zu einer Baugenehmigung führen.

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Brunnenstr 156
10115 Berlin
10115 Berlin

T +49 (0) 30 25732103
info@divb.org
www.divb.org

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Axel Haas

Präsident:
Dr. Roman Rupp

Vizepräsident/in:
Annette von Hagel
Reinhard Eberl-Pacan
Carsten Wege
Marc Zimmermann

AG Berlin VR 39806B
Kreditinstitut:
Berliner Sparkasse
IBAN:
DE50 1005 0000 0190 9549 06
SWIFT-BIC: BELADEBEXX
St.-Nr.: 27/640/61275